



Neue Importbestimmungen für Fischer und Jäger

Wer gerne in Kanada Lachse fischt oder Rentiere jagt, hat künftig neue Bestimmungen zu beachten. Ausserhalb der EU gefangene Fische oder erlegtes Wild kann dann nur noch unter den strikten Regeln für den gewerblichen Handel in die Schweiz gebracht werden. In einer Übergangsphase bis Ende 2007 dürfen Fischer und Jäger für den Eigengebrauch wie bisher bis zu 50kg Ware mitnehmen. Damit hat die Branche Zeit sich auf die Änderungen einzustellen.

Die Schweiz hat mit der Europäischen Union in den vergangenen Jahren die tierseuchenrechtlichen und lebensmittelhygienischen Bestimmungen harmonisiert. Auf Juli 2007 werden nun auch die Vorgaben für Importe aus Nicht-EU-Ländern, so genannte Drittländer, aufeinander abgestimmt. Dies hat Auswirkungen auf den gesamten Warenverkehr mit tierischen Lebensmitteln, da einmal in die Schweiz importierte Produkte frei in der gesamten EU gehandelt werden können.

Auch Fischer und Jäger sind betroffen. Mit der Harmonisierung dürfen in Nicht-EU-Ländern gefangene Fische oder erlegtes Wild nur noch unter den strengen Bedingungen für den gewerblichen Handel in die Schweiz gebracht werden: Dazu muss das Fleisch oder der Fisch aus einem von der EU anerkannten Betrieb stammen und von einem offiziellen Veterinärzeugnis begleitet sein, welches die Behörde des Herkunftslandes ausstellt. Zudem ist eine grenztierärztliche Kontrolle in der Schweiz nötig.

Branche wird sich neu organisieren müssen

Mit den neuen Bestimmungen wird sich die Branche neu organisieren müssen, um Aufwand und Kosten möglichst tief zu halten. Künftig werden wohl etwa Anbieter von Fischerreisen nach Kanada gesamthaft für den Rücktransport der Lachse in die Schweiz sorgen, indem sie selbst als Importeure auftreten oder mit einem professionellen Fischimporteure zusammenarbeiten.

Übergangsphase: bis 50kg reicht Fischereilizenz

Für die Neuorganisation braucht die Branche genügend Zeit. Bis Ende 2007 dürfen Fischer und Jäger für den Eigengebrauch bis zu 50kg (Nettogewicht) an Fisch oder Wild mitnehmen. Sie brauchen also an der Schweizer Grenze nur ihre Fischereilizenz oder ihr Jagdpatent des Herkunftslandes vorzulegen.

Tipp: Jagdtrophäen vor Ort präparieren lassen

Trotz der Bestimmungen gibt es eine einfache Möglichkeiten, Trophäen von der Jagd in fernen Ländern nach Hause zu bringen: Lassen Sie die Trophäen vor Ort präparieren. Vollständig präpariert stellen sie keine Seuchengefahr mehr dar. Deshalb sind weder Bewilligung noch Veterinärzeugnis noch grenztierärztliche Kontrolle nötig. Allerdings sind die Artenschutzbestimmungen und -kontrollen zu beachten: In vielen Fällen wird eine CITES-Ausfuhrbewilligung des Herkunftslandes und eine CITES-Einfuhrbewilligung des Bundesamtes für Veterinärwesen verlangt. Nicht vollständig präparierte Trophäen mitzunehmen ist komplizierter. Informieren Sie sich auf der Website www.bvet.admin.ch.

Gewerbsmässiger Lachsimport – was bedeutet das konkret ab Juli 2007?

Für professionelle Lachsimporteure ändern sich die Bestimmungen auf den 1. Juli – genauso wie für Importeure anderer tierischer Lebensmittel aus Drittländern. Als Importeur muss man sich beim Bundesamt für Veterinärwesen registrieren und, falls man auch Bestimmungsbetrieb der Ware ist, auch beim Kanton. Der Import etwa von Lachs aus Alaska geschieht dann so: Die Firma, welche den Lachs räuchert, muss von der EU anerkannt sein und händigt ein von den USA ausgestelltes Veterinärzeugnis aus. Mindestens 24 Stunden vor Ankunft in der Schweiz informiert der Lachsimporteur den Grenztierarzt am Flughafen, wann welche kontrollpflichtige Ware ankommt. Am Flughafen findet die grenztierärztliche Kontrolle der Dokumente und der Waren statt, was bis zu einem Gewicht von 6t 88 CHF kostet. Dies bedeutet auch, dass eine Abfertigung nur während der Öffnungszeiten des grenztierärztlichen Dienstes möglich ist (siehe www.bvet.admin.ch).

Wie kündigt der Importeur dem Grenztierarzt eine Sendung an?

Der Importeur faxt dem Grenztierarzt die 1. Seite des so genannten "Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr" – mindestens 24h vor Ankunft der Ware. Ausgefüllt wird das Dokument ab dem 1. Juli im elektronischen Meldesystem TRACES. Dazu müssen die Importeure durch das BVET in TRACES erfasst und den Besuch eines vom BVET organisierten Einführungskurses vorweisen können. Für Neu-Importeure (vor dem 31.3.2007 nicht beim BVET registriert) gilt bis am 1. Oktober 2007 eine Übergangsregelung. In der Zeit können Neu-Importeure das Dokument einfach von der BVET-Website (www.bvet.admin.ch) herunterladen und von Hand entsprechend ausfüllen. Für Neu-Importeure werden ab Juli TRACES-Kurse angeboten. Alternativ kann diese Aufgabe auch einem bereits geschulten Spediteur übertragen werden.

Erleichterung für Kleinimporteure

Wer weniger als 20kg importiert, wird es leichter haben. Solche Kleinimporteure müssen weder beim Kanton noch beim BVET registriert sein und sie müssen auch künftig nicht mit TRACES arbeiten. Die Anmeldung beim grenztierärztlichen Dienst können sie auch künftig erledigen, indem sie ein von Hand ausgefülltes Formular (www.bvet.admin.ch) faxen. Die übrigen Importbestimmungen müssen sie jedoch wie Grossimporteure erfüllen.

Änderungen auf einen Blick:

	Aktuell	1. Juli – 31. Dez 2007	ab 2008
aus der EU	keine seuchenhygienischen Vorgaben, falls nur für den eigenen Verzehr bestimmt. Fischereilizenz / Jagdpatent reicht		
aus Nicht-EU-Ländern bis Ende 2007	- Bewilligung des BVET und grenztierärztliche Kontrolle bei über 50kg Fisch - Bewilligung des BVET für erlegtes Wild; grenztierärztliche Kontrolle je nach Herkunft und Gewicht	- bis 50kg: Fischereilizenz / Jagdpatent reicht; keine Bewilligung - über 50kg: zu den Bedingungen für gewerbsmässige Importe	zu den Bedingungen für gewerbsmässige Importe